







*Nahezu identische Übernahme ist keine Bearbeitung*

*„Umschreibung“ eines Programms auf ein anderes System läßt Identität unberührt*

*Das LG hat den Antrag zu (b) auch in der Sache abgewiesen*

*Unterlassung zu (a) bezogen auf identische Verwertung zu (b) bezogen auf mittelbare Benutzung*

*Argument aus der Streitwertberechnung*

Unterlassungsantrages zu (b) – aufgrund der Verurteilung gemäß dem Unterlassungsantrag zu (a) jedenfalls sachlich in vollem Umfange entsprochen.

1. Der Verbotsausspruch des Landgerichts, den es aufgrund einer Vertragsverletzung der Beklagten für begründet erachtet hat, bezieht sich – anders als das Berufungsgericht gemeint hat – ausschließlich auf die identische Verwertung und nicht auch auf Bearbeitungen des vom Kläger hergestellten Programms. Das Landgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß das von der Beklagten auf der „IMPRINTA“ vorgestellte und von ihr verwertete Programm mit dem des Klägers im wesentlichen identisch sei; der Zeuge R. habe bekundet, daß Fehler beseitigt worden seien, die etwa 5% ausgemacht hätten. Derartige Fehlerkorrekturen lassen das Programm in seinen charakteristischen Eigenheiten unverändert und stehen daher der Annahme einer jedenfalls nahezu identischen Übernahme nicht entgegen. Eine solche Übernahme stellt noch keine Bearbeitung dar (vgl. BGH, Urt. v. 9. 5. 1985 – I ZR 52/83, GRUR 1985, 1041, 1044 – Inkasso-Programm, insoweit nicht in BGHZ 94, 276 ff). Die vom Zeugen weiter angeführte Umschreibung auf ein anderes System kann vernachlässigt werden, da sie die Identität des Programms – wie es im Unterlassungsantrag umschrieben ist – unberührt läßt. Für die Annahme des Berufungsgerichts, daß der im Unterlassungsantrag zu (a), dem das Landgericht stattgegeben hat, angeführte Begriff des Verwertens auch das Anbieten, Feilhalten und Verkaufen von Bearbeitungen des Programms des Klägers einschließen sollte, finden sich in den Ausführungen des Landgerichts keine Anhaltspunkte.

2. Im übrigen läßt die weitere Begründung des Landgerichts erkennen, daß es den Unterlassungsantrag zu (b) auch sachlich abgewiesen hat. Denn soweit der Unterlassungsantrag eine nur „mittelbare Benutzung“ zum Gegenstand hat, fehlt es nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen bereits an einer Verletzungshandlung. Das vom Zeugen L. entwickelte Programm, das die Beklagte nunmehr vertreibt, sei völlig neu geschaffen worden und nicht das Ergebnis einer unzulässigen mittelbaren Benutzung. Das Landgericht hat weiter angenommen, daß es insoweit auch an der für eine vorbeugende Unterlassungsklage notwendigen (Erst-)Begehungsgefahr fehle.

3. Nach alledem ist davon auszugehen, daß sich das vom Landgericht gemäß dem ersten Teil des Unterlassungsantrages (a) ausgesprochene Verwertungsverbot nur auf die (nahezu) identische Verwertung des vom Kläger erstellten Computerprogramms beziehen sollte. Dagegen hat das Landgericht die Klage mit dem zweiten Teil des Unterlassungsanspruchs (b), der die nur mittelbare Benutzung, das heißt die abhängige Bearbeitung, zum Gegenstand hat, abgewiesen. Dies hat der Kläger mit seiner Berufung angegriffen, wobei er sich – anders als das Berufungsgericht gemeint hat – darauf berufen hat, das vom Zeugen L. geschriebene und von der Beklagten nunmehr verwertete Programm sei eine (abhängige) Fortentwicklung seines Programms. Daß das Landgericht das Unterlassungsbegehren hinsichtlich der mittelbaren Benutzung auch sachlich abgewiesen und dem entsprechenden Unterlassungsantrag zu (b) eine selbständige rechtliche Bedeutung beigemessen hat, zeigt sich auch darin, daß es den Streitwert für diesen abgewiesenen Teil mit 50.000,- DM angenommen hat (Abweisung insgesamt 92.500,- DM = 50.000,- DM Unterlassungsantrag + 5.000,- DM Vernichtungsantrag + 30.000,- DM Feststellungsantrag + 7.500,- DM Auskunftsantrag).

III. Danach läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichts nicht halten, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 700,- DM nicht übersteige. Die Berufung ist daher zulässig, so daß es nunmehr einer Entscheidung in der Sache bedarf. Das Berufungsurteil ist somit aufzuheben und die Sache zur anderweiten (sie) Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.